

**Studien- und Prüfungsordnung  
für das gymnasiale Lehramtsstudium mit Musik  
(Zwei-Fach-Studium)  
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar  
(Vorläufige Fassung)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), gemäß Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG) vom 12. März 2008 und gemäß Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465 vom 29. Dezember 2008), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Studien- und Prüfungsordnung für das gymnasiale Lehramtsstudium mit Musik (Zwei-Fach-Studium).

Der Rat der Fakultät III hat am 01. Dezember 2008 die Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Präsident der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat mit Erlass vom ..... die Studien- und Prüfungsordnung genehmigt. Die Studien- und Prüfungsordnung wurde am ..... dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel, Inhalt und Struktur des Studiums
- § 5 Arten der Lehrveranstaltungen, Credits (Leistungspunkte)
- § 6 Verteilung der Studieninhalte
- § 7 Prüfungsfristen und Anmeldung
- § 8 Zulassung zu den Prüfungen
- § 9 Arten und Dauer der Prüfungen, Zuhörer
- § 10 Sonderfälle
- § 11 Zweck der Prüfungen
- § 12 Protokoll
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Prüfung
- § 14 Modulnoten und Prüfungsgesamtnote
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 17 Wiederholung der Prüfungen
- § 18 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Prüfer, Prüfungskommission und Beisitzer
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt die Studienvoraussetzungen, das Ziel, den Inhalt sowie die Prüfungsbestimmungen für die in alleiniger Verantwortung der Hochschule durchzuführenden Module und Modulprüfungen im oben genannten Studium.

### **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit, innerhalb derer auch die Staatsprüfungsarbeit abzuschließen ist, beträgt 10 Semester.

### **§ 3 Studienvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife und eine bestandene Eignungsprüfung.
- (2) Das Nähere regeln die Immatrikulationsordnung und die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

### **§ 4 Ziel, Inhalt und Struktur des Studiums**

- (1) Ziel des Studiums ist die Vorbereitung auf ein Berufsfeld, welches vor allem durch die Vermittlung von Musik geprägt ist.
- (2) In zwölf Pflichtmodulen und vier Staatsprüfungsmodulen des Musikbereichs (hinzu kommen die Module und Staatsprüfungsmodule des 2. Schulfaches und der Erziehungswissenschaften sowie das Praxissemester) werden auf das Ziel des Studiums bezogenes grundlegendes und vertiefendes Wissen und Können bei gleichzeitiger Entwicklung individueller Befähigungsschwerpunkte vermittelt. Dabei wird Musik verschiedener Epochen und Stilrichtungen gestaltet und erfahren und die Vermittlung von Musik erprobt. Die Module gliedern sich durchgängig in aufeinander aufbauende Stufen. Einzelheiten sind im Modulkatalog geregelt.
- (3) Im Modul I, Künstlerisches Schwerpunktfach, werden grundlegende und differenzierte musikalische Gestaltungsmöglichkeiten einschließlich der dazu nötigen theoretischen Reflexion und Durchdringung exemplarisch erarbeitet. Das Modul entwickelt die Fähigkeit zur künstlerischen Selbstentfaltung des Studierenden.
- (4) Das Modul II, Ensemble- und berufsfeldorientierter Einzelunterricht, dient dem Erwerb grundlegender künstlerischer Fähigkeiten und Fertigkeiten in gemäß Modulkatalog zu wählenden weiteren instrumentalen und vokalen Fächern.
- (5) Im Modul III, Ensemblearbeit, erwirbt der Studierende in den Fächern Chorleitung und Stimmbildung Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Leitung chorischer Ensembles. Durch die Mitwirkung in vokalen sowie instrumentalen Ensembles findet eine weitere Vertiefung der Ensembleerfahrung statt.
- (6) Im Modul V, Berufsfeld-Orientierung, erwirbt der Studierende musikdidaktische Grundkenntnisse sowie erste Unterrichtserfahrungen aus der Position des Lehrenden, die dann im Praxissemester erweitert und vertieft werden.
- (7) Im Modul VI, Musiktheorie/Gehörbildung, werden Grundfähigkeiten des eigenständigen analytischen und musikalischen Denkens ausgebildet. Dabei werden die grundlegenden Aspekte der Musik – das sind Linearität, Harmonik, Zeitgestalt und Stilmittel sowie deren Zusammenhang – erlebt, analysiert und gestaltet. Der Studierende wird in die Lage versetzt, Musik differenziert und bewusst zu hören, selbstständig Tonsätze zu schreiben, musikalische Phänomene am Instrument darzustellen und zu analysieren sowie Analysen kritisch zu hinterfragen.
- (8) Im Modul VII, Musikwissenschaft, werden Grundkenntnisse der Musikgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart erworben. Stilistische Besonderheiten der Epochen, geistes- und sozialgeschichtliche Hintergründe und ästhetische Konzepte werden exemplarisch reflektiert. Die Einführung in die Musikwissenschaft schafft die Voraussetzung für die Anfertigung der musikwissenschaftlichen oder musikdidaktischen Staatsprüfungsarbeit (Modul VIII).

### **§ 5 Arten der Lehrveranstaltungen, Credits (Leistungspunkte)**

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in den Formen Einzelunterricht, Kleingruppen-Unterricht, Proseminar, Seminar, Übung und Vorlesung angeboten. Sie werden durch das Selbststudium in seinen verschiedenen Formen ergänzt.

(2) Der Studierende erwirbt bis zum Abschluss des Studiums im Musikbereich 139 Credits, wobei ein Credit einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht. Die Zusammensetzung der 139 Credits ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

## § 6 Verteilung der Studieninhalte

### Lehramt an Gymnasien, Musik Zwei-Fach-Studium

Modul	Fach	LP gesamt	SWS gesamt	A - Module			B - Module				C - Module			Staatspr.
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	
I	Künstlerisches SF	23	8,5*	2 LP/1 SWS	3 LP/1 SWS	3 LP/1 SWS	2 LP/1 SWS	2 LP/1 SWS	3 LP/1 SWS	3 LP/1 SWS	5 LP/1,5 SWS			# 8. Sem.
II	Gesang*	13	5,5	2 / 0,75	1 / 0,75	2 / 0,75	2 / 0,75	1 / 0,75	2 / 0,75	3 / 0,75				nach
	SPK*	12	5,5	2 / 0,75	2 / 0,75	1 / 0,75	2 / 0,75	1 / 0,75	2 / 0,75	2 / 0,75				7. Sem.
	Sprecherziehung	3	2,25	1 / 0,75	1 / 0,75	1 / 0,75								eine
	Klavier oder			1 / 0,75	1 / 0,75	1 / 0,75	1 / 0,75							Prüfung
	2. Instrument	4	3			1 / 0,75	1 / 0,75	1 / 0,75	1 / 0,75					
	Rhetorik	1	1						1 / 1,0					
	Rhythmik	1	1,5	1 / 1,5										
III	Chorleitung	6	6	1 / 1,0	1 / 1,0	1 / 1,0	1 / 1,0			1 / 1,0	1 / 1,0			
	Stimmbildung	3	3	1 / 1,0	1 / 1,0						1 / 1,0			
	Seminarchor	1	1,5								1 / 1,5			
	Chor	2	4	1 / 2,0	1 / 2,0									
	Ensemblearbeit	1	2								1 / 2,0			
IV	Erz.wiss.	50-4												
V	Musikdidaktik	13	11,5			3 / 3,0				3 / 3,0	2 / 2,0		2 / 1,5	3 / 2,0 # 10. Sem.
	UPÜ	2	2				2 / 2,0							
VI	Musiktheorie	6	6	1 / 1,0	2 / 2,0	1 / 1,0	2 / 2,0							
	Arrangement / Instrumentation	4	2									2 / 1,0	2 / 1,0	
	Gehörbildung	4	4	1 / 1,0	1 / 1,0	1 / 1,0	1 / 1,0							
VII	Musikgeschichte	9	8	2 / 2,0	2 / 2,0	2 / 2,0	3 / 2,0							
	Einf. Mu.wiss.	3	2							3 / 2,0				
	Spezialvorlesung	2	2									2 / 2,0		
	Seminar	4	2									4 / 2,0		
	Musikanalyse	2	2								2 / 2,0			
VIII	Staatsprüfungsarbeit	20										2	10	8 # 10. Sem.
														15. Januar bis 15. Mai bzw. 15. Juli bis 15. November (Bearbeitungszeit: 4 Monate/ Korrekturzeit: 6 Wochen)
		<b>139 LP</b>	<b>85,25 SWS</b>	<b>16 / 15 LP</b>	<b>16 / 15 LP</b>	<b>16 LP</b>	<b>16 LP</b>	<b>4 / 5 LP</b>	<b>15 / 16 LP</b>	<b>16 LP</b>	<b>15 LP</b>	<b>14 LP</b>	<b>11 LP</b>	

(\*) Ist eines dieser Fächer Schwerpunktfach, wird es durch das Fach Klavier ersetzt.

(#) Staatsprüfungsmodul

1. Fach 139 LP  
 Erziehungswissenschaft 46 LP ( 50 minus 4 LP Sprecherziehung/Rhetorik)  
 (einschl. Praxissemester)  
 2. Schulfach 115 LP  
 Summe: 300 LP

Legende: SWS = Semesterwochenstunden; C = Credits (Leistungspunkte); die Buchstaben A und B bezeichnen die Stufen a und b des jeweiligen Moduls laut Modulkatalog.

## **§ 7 Prüfungsfristen und Anmeldung**

(1) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt mit der jeweiligen Anmeldung zum Modul bzw. den Fächern des Moduls. Diese ist für jedes Modul bzw. Fach des Moduls jeweils spätestens bis zum Beginn der Unterrichtsveranstaltungen beim Lehrenden vorzunehmen. Bei Seminaren, Vorlesungen und Gruppenunterricht kann die Anmeldung bis sechs Wochen nach Beginn der Unterrichtsveranstaltung schriftlich beim Lehrenden zurückgezogen werden.

(2) Die Prüfung erfolgt unmittelbar zum Abschluss des Moduls bzw. der Fächer des Moduls, in der Regel am Ende eines Semesters. Der Rücktritt von Prüfungen ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

## **§ 8 Zulassung zu den Prüfungen**

(1) Eine Prüfung kann nur ablegen, wer

1. für das Zwei-Fach-Studium zum gymnasialen Lehramt mit Musik an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar eingeschrieben ist,
2. sich für das betreffende Modul bzw. für die Fächer des Moduls angemeldet und die dafür bekannt gegebene Teilnahmeverpflichtung nachgewiesen hat.

(2) In der Regel ist der erfolgreiche Abschluss eines Moduls Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungsleistung in einem darauf aufbauenden Modul.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung im genannten Studiengang darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Prüfungskandidat in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 9 Arten und Dauer der Prüfungen, Zuhörer**

(1) Leistungen werden in folgenden Arten geprüft:

- praktische Prüfung, Dauer in der Regel 15–30 Minuten,
- mündliche Prüfung, Dauer in der Regel 15–20 Minuten,
- schriftliche Prüfung (Klausuren), Dauer in der Regel 30 Minuten je Semesterwochenstunde, jedoch nicht länger als vier Stunden,
- sonstige schriftliche Arbeiten wie Hausarbeiten, Belegarbeiten, Praktikumsberichte, Bearbeitungszeit in der Regel bis zu 60 Arbeitsstunden,
- Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, komplexe musikpädagogisch-praktische Arbeiten, komplexe musikwissenschaftlich-schriftliche Arbeiten, die hinsichtlich der Dauer den sonstigen schriftlichen Arbeiten gleichstehen,
- Staatsprüfungsarbeit, Bearbeitungszeit 540 Stunden.

(2) Der Lehrende legt zu Beginn des Semesters die Art der Prüfung fest, falls alternative Möglichkeiten vorgesehen sind.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen regelt der Modulkatalog.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen praktischen oder mündlichen Prüfung unterziehen werden, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

### **§ 10 Sonderfälle**

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

(3) Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG). Ebenso ermöglicht es die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege eines pflege- oder versorgungsbedürftigen Angehörigen oder eingetragenen Lebenspartners.

### **§ 11 Zweck der Prüfungen**

(1) In den Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Studienziele gemäß § 4 erreicht und die damit verbundenen Kompetenzen erworben hat.

(2) Im einzelnen soll der Kandidat in den praktischen Prüfungen musikalisches und technisches Können, Interpretationsfähigkeit, gestalterisches Vermögen und Stilempfinden sowie umfassende Kenntnisse der Literatur nachweisen und im Hinblick auf die spätere Berufspraxis zeigen, dass er selbstständig arbeiten kann.

(3) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über die notwendigen Kenntnisse zum Prüfungsgebiet verfügt und damit Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen vermag.

(4) In den schriftlichen Prüfungen und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches eine künstlerische oder wissenschaftliche Aufgaben- bzw. Problemstellung überzeugend bearbeiten kann.

### **§ 12 Protokoll**

Über jede praktische und mündliche Prüfung ist durch ein vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmendes Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis auf der Grundlage verbaler Bewertungen der einzelnen Leistungen enthalten. Das Protokoll ist von allen Prüfern zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.

### **§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Prüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1,0–1,5 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,6–2,5 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
2,6–3,5 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,6–4,0 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
über 4,0 =	nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, versuchen die Prüfer bei unterschiedlicher Beurteilung eine Einigung; kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Dabei wird die Note auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen mindestens 4,0 ist und mindestens die Hälfte der Prüfer die Note 4,0 oder besser erteilt.

(4) Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, so ist die Prüfung bestanden, wenn die Note jeder der Teilprüfungen für sich mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Korrektur soll innerhalb eines Zeitraumes von max. 8 Wochen erfolgen.

### **§ 14 Modulnoten und Prüfungsgesamtnote**

(1) Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der nach den Leistungspunkten gewichteten Noten der Prüfungen der Fächer innerhalb des Moduls.

(2) Folgende Modulprüfungen werden entsprechend § 5 Abs. 3 ThürESiPLGymVO in Verbindung mit § 24 Abs. 3 in das Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung eingebracht:

1. in den 60-prozentigen Anteil an der Fachendnote: der Durchschnitt der 6 Noten von Modul IA, Modul IIA/Fach 1 und 2, Module IIIA plus IIIB, Module VIA ohne Gehörbildung plus VIC, Modul VIIA, Modul VIIB
2. in den 60-prozentigen Anteil an der Fachdidaktikendnote: der Durchschnitt der Noten aus den Modulen VA und VB.

(3) Die Prüfungsgesamtnote wird entsprechend § 24 ThürESiPLGymVO vom Landesprüfungsamt für Lehrämter errechnet.

### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen

Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Im Falle eines anerkannten Rücktritts oder Versäumnisses werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen auf Antrag angerechnet. Der Prüfungsausschuss bestimmt, wann die versäumten Prüfungsleistungen nachzuholen sind.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweilig Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 17 Wiederholung der Prüfungen**

(1) Prüfungen können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Fehlversuche an gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss zulässig. Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung nicht, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.



(3) Die Wiederholung der Prüfung erfolgt innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist.

(4) Nimmt der Kandidat ohne triftige Gründe an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nimmt der Kandidat an der zweiten Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

### **§ 18 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes gelten als gleichwertig. Die Anerkennung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen anerkannt werden sollen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Zwei-Fach-Studiums an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Entscheidungen auf dieser Grundlage trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Berufsakademien und Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Zustimmung des Prüfungsausschusses anerkannt werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen sind unter Nennung der Institution an der diese Leistungen erbracht wurden im Zeugnis zu kennzeichnen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 20 Widerspruchsverfahren**

- (1) Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet nach einer Stellungnahme durch die Prüfer.
- (3) Richtet sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung, wird insbesondere überprüft, ob bei der Bewertung von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde, ob gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe oder ob gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **§ 21 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein aus 5 Mitgliedern bestehender Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist im jährlichen Turnus ein Dekan. Er kann sich zeitweilig durch den Studiendekan seiner Fakultät vertreten lassen.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Vorsitzende, je ein durch die Fakultät bestellter Professor jeder Fakultät, ein akademischer Mitarbeiter, der vom Senat bestellt wird, sowie ein vom Studierendenrat entsendeter Studierender. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Die Amtszeit für das studentische Mitglied kann kürzer sein. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet der Vorsitzende. Er hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten. Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestellt für jeden Prüfungstermin die Prüfer und Beisitzer für jedes Prüfungsfach. Zu Prüfern können alle nach dem Thüringer Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Personen berufen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Abnahme der mündlichen und schriftlichen Prüfungen fest und gibt die Termine bekannt.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Modulbeschreibungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (7) Der Prüfungsausschuss beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen. Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Werktagen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei

Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

## **§ 22 Prüfer, Prüfungskommission und Beisitzer**

(1) Die Prüfer haben die Aufgabe, die in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen praktischen, mündlichen und schriftlichen Prüfungen abzunehmen. Für jedes Prüfungsfach wird eine Prüfungskommission gebildet. Diese muss in der Regel aus mindestens zwei und kann aus höchstens acht Prüfern bestehen; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Für die Prüfung im künstlerischen Schwerpunktfach besteht die Prüfungskommission aus mindestens drei Prüfern. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Praktische Prüfungen, außer im Künstlerischen Schwerpunktfach, und mündliche Prüfungen können auch durch einen Prüfer und einen Beisitzer abgenommen werden. Zum Beisitzer darf durch den Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer die entsprechende oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Beisitzer sind ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 23 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 24 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel Wintersemester 2007/08.

Fakultätsratsbeschluss am 01.12.2008

Prof. Dr. Detlef Altenburg  
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Claudia Wilsdorf  
Justitiar

Genehmigt.

Weimar .....

Prof. Dr. Christoph Stölzl  
Präsident der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar